

Sonderdruck aus

Arndt Sinn / Walter Gropp / Ferenc Nagy (Hg.)

Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht

Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel
des deutschen und ungarischen Strafrechts

Mit 3 Farabbildungen

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück

ISBN 978-3-89971-868-3

ISBN 978-3-86234-868-8 (E-Book)

Inhalt

Vorwort	9
-------------------	---

1. Teil: Grundlagen

Arndt Sinn Vorverlagerung der Strafbarkeit – Begriff, Ursachen und Regelungstechniken	13
---	----

Szilvia Bató Ein Überblick über die ungarische Strafrechtsentwicklung bis 1948	41
---	----

Ferenc Nagy Überblick über die Entwicklung des ungarischen Strafrechts von 1948 bis 1950 bzw. von 1950 bis 2010	53
---	----

Ferenc Nagy Tatstrafrecht und Täterstrafrecht	65
--	----

Szilvia Bató Anmerkungen zur ungarischen Strafrechtsdogmatik vor 1880 mit Aspekten eines Tat- oder Täterstrafrechts	89
---	----

Walter Gropp Tatstrafrecht und Verbrechenssystem und die Vorverlagerung der Strafbarkeit	99
--	----

Walter Gropp Von der gefährlichen Tat zum gefährlichen Täter – vergleichende Beobachtungen zur Vorverlagerung des Schutzes durch Strafrecht in Deutschland und Ungarn	121
--	-----

2. Teil: Vorverlagerungsdogmatik

Liane Wörner

Die deutsche Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit? 135

Zsolt Szomora

Die ungarische Versuchsdogmatik – eine Frage der Vorverlagerung der
Strafbarkeit im Strafrecht? 155

Liane Wörner / Zsolt Szomora

Deutsche und ungarische Versuchsdogmatik als Frage der Vorverlagerung
von Strafbarkeit – Rechtsvergleichende Beobachtungen 177

Nils Knobloch

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus deutscher Sicht – Eine
Untersuchung insbesondere des § 30 dStGB 197

Zsolt Szomora

Die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen aus ungarischer Sicht 223

Nils Knobloch / Zsolt Szomora

Vorbereitungshandlungen aus deutscher und ungarischer Sicht –
Rechtsvergleichende Überlegungen 235

Uta Baroke

Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch
Gefährdungsdelikte? 247

Patrick M. Pintaske

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im deutschen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 277

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen
Strafgesetzbuch – Eine Bestandsaufnahme 309

Jan B. Daniels

Die actio libera in causa unter dem Aspekt der Vorverlagerung der
Strafbarkeit 323

Ágnes Tánczos

Das Berauschen als Anknüpfungspunkt für die Vorverlagerung der
Strafbarkeit nach ungarischem Recht 349

Jan B. Daniels / Ágnes Tánczos

Rechtsvergleichende Beobachtungen der strafrechtlichen Relevanz des
Berauszens in Ungarn und in Deutschland 363

3. Teil: Die Vorverlagerung in bestimmten Kriminalitätsbereichen

Volker Bützler

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus deutscher Perspektive 375

Anna Viktória Neparáczi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der
Terrorismusverfolgung aus ungarischer Perspektive 401

Volker Bützler / Anna Viktória Neparáczi

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Terrorismusverfolgung – Rechtsvergleichende Beobachtungen 425

Marc Sitzer

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 202c dStGB) aus deutscher Sicht 439

Márk Némedi

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit am Beispiel der Computerkriminalität
(insb. § 300/E ungStGB) aus ungarischer Sicht 479

Márk Némedi / Marc Sitzer

Deutsche und ungarische Vorverlagerungstendenzen im Bereich der
Verfolgung der Computerkriminalität – Rechtsvergleichende
Beobachtungen 511

Pierre Hauck

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit beim Abschluss wirtschaftlich
unausgewogener Verträge angesichts BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2010, 2 BvR
2559/08 – Zur Schadensbestimmung bei Betrug und Untreue 527

4. Teil: Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen

Krisztina Karsai

Tendenzen zur Vorverlagerung der Strafbarkeit auf europäischer und internationaler Ebene – Europäische und internationale Einflüsse auf die nationalen Rechtsordnungen 549

5. Teil: Die Vorverlagerung der Strafbarkeit anhand von ausgewählten Fallbeispielen (Fallstudien)

Márk Némedi / Florian Wania

Der ungarische Terrorismus-Fall (BH 2006. 40) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts . . 575

András Ambrus / Christoph-Alexander Dannehl

Der deutsche Pfeffertüten-Fall (BGH NJW 1952, 514) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des deutschen und ungarischen Strafrechts . . 591

Sebastian Hoffmanns / Zsolt Szomora

Der ungarische Doppelmord-Fall (nach EBH 2007.1583) – eine vergleichende Fallstudie auf der Grundlage des ungarischen und deutschen Strafrechts 617

Anna Viktória Neparáczki / Ágnes Tánczos

Der Bayerwaldbärwurz-Fall (BGHSt 43, 177) nach ungarischem Recht . . . 633

6. Teil: Poster

Patrick M. Pintaske

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (dStGB)« 647

Krisztina Karsai / Zsolt Szomora

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (ungStGB)« 653

Liane Wörner / Krisztina Karsai

Vorverlagerung im Strafrecht? – Entwicklungen aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben 659

Die Autoren 677

Stichwortverzeichnis 679

Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (ungStGB)«

Dem ungarischen Poster ist unser Beitrag mit gleichem Titel zu Grunde gelegt worden, detaillierte Erläuterungen zum Inhalt des Posters sind diesem Beitrag zu entnehmen.¹ Zur Einführung dieser Posterbeschreibung wird auf die Einführung der Erläuterungen zum vorausgegangenen Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (dStGB)« von *Pintaske* verwiesen.²

Die rechtsvergleichende Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl im ungarischen als auch deutschen Strafrecht bei zwei großen Gruppen Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung zu finden sind. Das sind einerseits die Vorbereitungshandlungen, andererseits die Gefährdungsdelikte und zusätzlich auf der jeweiligen nationalen Seite eine Besonderheit, die das andere Rechtssystem nicht in dieser Form kennt: auf ungarischer Seite sind das die sog. Teilnahmedelikte *sui generis*. Es gibt mehrere Tatbestände im ungStGB, die Teilnahmehandlungen als vollendete selbständige Straftaten definieren, um, in den meisten Fällen, internationalen Rechtsetzungspflichten nachzukommen. Im ungarischen System werden sie *Teilnahmedelikte sui generis* genannt. Die Teilnahmedelikte *sui generis* können in bestimmten Fällen zur Vorverlagerung führen, denn ihre Akzessorietät ist durch ihre selbständige Regelung teilweise aufgelöst worden.

Die im ungarischen Schrifttum und in der Rechtsprechung allgemein anerkannten (gesetzesmethodischen und -technischen) *Typen der strafbaren Vorbereitung* können in vier Gruppen unterteilt werden:

1. Vorschriften des Besonderen Teils, die auf die Legaldefinition der Vorbereitung im Allgemein Teil (§ 18 ungStGB) verweisen.³ Wird das Wort »Vorbereitung

1 *Karsai/Szomora*, Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung im ungarischen Strafbuch, in diesem Band, S. 309 ff.

2 *Pintaske*, Erläuterungen zum Poster »Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (dStGB)«, in diesem Band, S. 647 ff.

3 § 18 Abs. 1 ungStGB: Wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt, ist wegen Vorbereitung zu bestrafen, wer zwecks Begehung der Straftat die dafür erforderlichen oder diese erleichternden Bedingungen schafft, zur Begehung auffordert, sich erbietet, sie übernimmt, oder die gemeinsame Begehung verabredet.

reitung« im Besonderen Teil des StGB verwendet, dann bedeutet dies immer einen Hinweis auf die allgemeine Bestimmung über die strafbare Vorbereitung im Allgemeinen Teil⁴. Dies hat zur Folge, dass alle fünf in § 18 ungStGB enthaltenen auf die konkrete Straftat gerichteten Vorbereitungshandlungen strafbar sind.

2. Delikte, bei denen nicht alle fünf, sondern nur bestimmte Vorbereitungshandlungen für strafbar erklärt sind (am typischsten die Verabredung der gemeinsamen Begehung).⁵
3. Im Besonderen Teil sind auch *Vorbereitungsstraftaten sui generis* zu finden, bei denen Handlungen, die inhaltlich die Vorbereitung einer konkreten Straftat darstellen, als selbständige vollendete Straftaten geregelt sind.⁶
4. Als letzte Gruppe sind die *systemfremden Vorbereitungsstraftaten sui generis* zu erwähnen.⁷

-
- 4 Totschlag (§ 166 Abs. 4), Bestimmte qualifizierte Fälle von Körperverletzung (§ 170), Gewalt gegen Mitglied einer Gemeinschaft (§ 174/B Abs. 3), Verletzung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie des Rechts der Teilnahme an einer Wahlveranstaltung (§ 174/C Abs. 2), Menschenhandel (§ 175/B Abs. 6), Menschenschmuggel (§ 218 Abs. 4), Gewalt gegen einen Amtsträger (§ 229), Gewalt gegen eine öffentliche Aufgabe versehende Person (§ 230), Gewalt gegen Helfer des Amtsträgers (§ 231), Gefangenemeuterei (§ 246 Abs. 5), Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 259 Abs. 5), Störung von öffentlichen Versorgungsbetrieben (§ 260 Abs. 5), Terrorakt (§ 261 Abs. 4), Verletzung internationaler Wirtschaftssanktionen (§ 261/A Abs. 4), Entführung von Luft- und etc. Fahrzeugen (§ 262 Abs. 3) (strafbar seit 2003), Missbrauch von Sprengstoffen oder Sprengmitteln (§ 263 Abs. 4), Missbrauch von Schusswaffen oder Munition (§ 263/A Abs. 5), Missbrauch von militärtechnischen Produkten und Leistungen (§ 263/B Abs. 4), Missbrauch von radioaktiven Stoffen (§ 264 Abs. 5), Missbrauch der Betreibung einer nuklearen Anlage (§ 264/A Abs. 3), Missbrauch von durch einen internationalen Vertrag verbotenen Waffen (§ 264/C Abs. 7), Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 274 Abs. 2), Missbrauch von Betäubungsmitteln (§ 282 Abs. 3) (§ 282/B Abs. 4), Handeln mit Waren schlechter Qualität (§ 292 Abs. 3), Fälschung unbaren Zahlungsmittel (§ 313/B Abs. 3), Raub (§ 321 Abs. 6)
 - 5 Gefährdung eines Minderjährigen (§ 195 Abs. 2) («wer bestrebt ist, einen Jugendlichen zur Begehung einer Straftat zu bestimmen»), Schändung von Unmündigen (§ 201 Abs. 2 u. § 202 Abs. 2) («wer bestrebt ist, das Opfer zum Beischlaf oder zur Unzucht zu bestimmen»), Kinderpornographie (§ 204 Abs. 6) (strafbar seit 2007) («wer das Opfer auffordert, an pornographischen Photographen oder in pornographischen Darstellungen teilzunehmen»), Geldwäsche (§ 303 Abs. 5) (strafbar seit 2007) («wer die Begehung der Geldwäsche verabredet»).
 - 6 Teilnahme in einer Gruppe zur Begehung von Gewalt gegen einen Amtsträger (Abs. 4) (wird schwerer bestraft als Vorbereitung nach Abs. 6), Teilnahme in einer Gruppe zur Begehung von Gewalt gegen eine öffentliche Aufgabe versehende Person (§ 230) (strafbar seit 2008), Teilnahme in einer Gruppe zur Begehung von Gewalt gegen Helfer des Amtsträgers (§ 231) (strafbar seit 2008), Falschaussage – Aufforderung zur Falschaussage (§ 242), Auspielen der technischen Maßnahmen zum Schutz von computertechnischen Systemen (§ 300/E Abs. 1 u. 2) (strafbar seit 2002), Unterstützung von Urheberrechtsverletzung (§ 329/B Abs. 2) (strafbar seit 2007)
 - 7 Beteiligung an einer kriminellen Organisation (§ 263/C Abs. 1) (strafbar seit 2001), Förderung der Geldfälschung § 304/A (strafbar seit 2002), Förderung des Gefällemisbrauchs

In der ungarischen Strafrechtswissenschaft sind die »*typisiert-materiellen*« *Vorbereitungshandlungen* (oder *materielle Vorbereitungshandlungen im engeren Sinne*), im Gegensatz zum deutschen Strafrecht, nicht bekannt und bisher nicht erforscht worden. Unsere Feststellung, dass im ungStGB auch solche Tatbestände zu finden sind, in denen eine Handlung, die inhaltlich eine Art Vorbereitungshandlung im Verhältnis zu den anderen Tathandlungen darstellt, den *anderen Tathandlungen gleichgestellt ist*, zielt darauf ab, zukünftig Untersuchungen im ungarischen Strafrecht anzustoßen. Diese Tatbestände haben wir als »*Strafbarkeit krimineller Vorgänge als Ignorierung der Lehre von den zeitlichen Verwirklichungsstufen*« bezeichnet (bspw. Menschenhandel nach § 175/B ungStGB und Fälschung öffentlicher Urkunden nach § 274 ungStGB).

Die Gefährdungsdelikte können auch im ungarischen Strafrecht in zwei große Kategorien unterteilt werden: *konkrete* und *abstrakte* Gefährdungsdelikte. Hierzu ist aber zu bemerken, dass die abstrakten Gefährdungsdelikte in der ungarischen Strafrechtswissenschaft nicht (auf)geklärt und erforscht sind, weshalb sich unsere Bestandaufnahme auf die konkreten Gefährdungsdelikte begrenzen⁸ muss. Die leere Tabelle »Abstrakte Gefährdungsdelikte« im Poster soll symbolisieren, dass die abstrakten Gefährdungsdelikte im ungStGB zwar nachzuweisen sind, ihr diesbezüglicher dogmatischer Charakter ist aber bisher noch nicht erforscht worden ist. In der Literatur werden sie meistens nicht als abstrakte Gefährdungsdelikte identifiziert.

(§ 311/B) (strafbar seit 2001), Förderung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 313/D) (strafbar seit 2003).

8 Grundfall der Gefährdung bei Berufsausübung (vorsätzlich sowie fahrlässig – § 171); Versäumen der Pflege (nur vorsätzliches Begehen – § 173), Grundfälle von einigen Verkehrsdelikten: Straftat gegen die Verkehrssicherheit (vorsätzlich sowie fahrlässig – § 184); Gefährdung des Bahn-, Luft- oder Wasserverkehrs (vorsätzlich sowie fahrlässig – § 185); Gefährdung des Straßenverkehrs (nur vorsätzliches Begehen – § 186); Gefährdung eines Minderjährigen (nur vorsätzliches Begehen – § 195); Herbeiführung einer Gemeingefahr (vorsätzlich sowie fahrlässig – § 259).



Karsai, Krisztina / Szomora, Zsolt Anknüpfungspunkte für eine Vorverlagerung (uStGB)

Vorbereitungs- strafbarkeit

Vorbereitung
§ 18 Abs. 1 uStGB
Weder der Versuch noch die Volltat ist ausdrücklich bestimmt, ist wegen Vorbereitung zu bestrafen, wer zwecks Begehung der Straftat die dafür erforderlichen oder Bedingungen schafft, zur Begehung auffordert, sich erbotet, sie übernimmt, oder die gemeinsame Begehung verabredet.
27 Straftaten

Fn.4

Vorbereitung sui generis
6 Straftaten

Fn.6

nur bestimmte VB-
Handlungen

4 Straftaten

Fn.5

**Systemfremde
Vorbereitungs-
strafbarkeit**

4 Straftaten

Fn.7

Strafbarkeit krimineller Vorgänge

z. B. ...oder zu diesen Handlungen anwählbar"

Gefährdungsdelikt

Abstraktes

**Konkretes
Gefährungsdelikt =
Gefahr im Tatbestand**

a) **unmittelbare Gefahr**

b) **einfache Gefahr**

Fn.8



Teilnahmedelikte sui generis / konkret

„wer zur Begehung der Straftat finanzielle Mittel zur Verfügung stellt“

Kinderpornografie (§ 204 Abs. 3),
Terroristische Handlung (§ 261 Abs. 4),
Missbrauch von Betriebsmitteln (§ 282 Abs. 4), § 282 / A Abs. 5, § 282 / B Abs. 6)

Teilnahmedelikte sui generis / generell

„wer auf irgendeiner Weise die Tätigkeit einer bestimmten Gruppe unterstützt...“

Terroristische Handlung (§ 261 Abs. 5)
in einer kriminellen
Organisation (§ 263)

